



Satzung der Bürgerstiftung Bad Essen

Präambel

Das bürgerschaftliche Engagement nimmt bei der Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen eine immer wichtigere Rolle ein. Bürgerstiftungen sind dabei ein geeignetes Instrument, die verschiedenen Formen dieses Engagements zu bündeln und zielgerichtet einzusetzen.

Bürgerstiftungen sind überparteilich und über konfessionelle Grenzen hinweg tätig. Ihr Engagement beruht auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität.

Die Bürgerstiftung will die Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde Bad Essen zu mehr Mitverantwortung bei der Gestaltung und Förderung des Gemeinwohls bewegen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Erziehung, Bildung, Kunst, Kultur, Jugendhilfe und der Förderung des Heimatgedankens zu unterstützen. Zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr initiierten oder geförderten Projekten zu engagieren.

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die Unterscheidung zwischen der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sollten sich jeweils beide Geschlechter angesprochen fühlen.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bad Essen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Essen, Landkreis Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Kunst und Kultur,
 - der Jugendhilfe,
 - des Heimatgedankens.
- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a. die Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Satzungszwecke,
 - b. die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c. die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 (1) AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - d. die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e. die Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.
- (3) Alle Fördermaßnahmen der Stiftung beschränken sich auf das Gebiet der Gemeinde Bad Essen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde gefördert werden.
 - (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Bad Essen im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürliche oder juristische Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von 204.405,- Euro (in Worten: -Zweihundertviertausendvierhundertfünf- Euro). Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dafür bestimmt sind (Zustiftungen). Der Mindestbetrag für eine Zustiftung beträgt 500,- Euro. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der in § 2 genannten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 25.000 mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden, sofern dieser das wünscht.
- (4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden annehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie im eigenen Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (6) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit dies notwendig ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. die Stifterversammlung,
 - b. das Kuratorium,
 - c. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Mitgliedschaft in einem der Stiftungsorgane Vorstand oder Kuratorium schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

§ 6

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus allen Stiftern und Zustiftern.
- (2) Juristische Personen können ihre Rechte in der Stiferversammlung nur wahrnehmen, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem stän-

digen Vertreter in der Stiferversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

- (3) Bei Zustiftungen aufgrund Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll.
- (4) Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist zeitlich unbegrenzt. Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung endet lediglich durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar. Der Vertreter einer juristischen Person kann von dieser jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Kuratorium abberufen werden.
- (5) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Arbeit der Stiftung zu unterrichten. Die Sitzung der Stiferversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Stiferversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Stiferversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 natürlichen Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stiferversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund ihres gesellschaftspolitischen, sozialen, finanziellen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Die Wählbarkeit zum Kuratorium setzt eine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung nicht voraus.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,

- c. die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 10.000 begründet werden,
- d. die Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Stiftungsprogramms,
- e. die Entscheidungen über die Beträge nach § 8 (9).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird durch das Kuratorium gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Vorstand setzt eine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung nicht voraus. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung ist das betroffene Vorstandsmitglied zu hören.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung nach § 181 BGB können durch das Kuratorium erteilt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er stellt zu Beginn eines Geschäftsjahres ein Stiftungsprogramm auf, das im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten, sowie die Höhe der finanziellen Förderung bestimmt. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der

Vergütung obliegt dem Kuratorium. Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

- (10) Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
 - ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist,
 - werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (2) Bei Wahlen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Organe der Stiftung fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand. Die Berufung in einen Fachausschuss setzt eine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung oder im Kuratorium nicht voraus.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 **Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich zulässig. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur zulässig, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsmitgliedern beabsichtigten Form nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.
- (2) Änderungen der Satzung werden durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 **Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

- (3) Vorstand, Kuratorium und Stifternversammlung können in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Essen. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts für das Land Niedersachsen.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a. jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - b. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Bad Essen, den 14. Juli 2005